— Sozialversicherungspflicht

SV-Pflicht von Lehrkräften: Übergangsregelung ist bis 31.12.2027 verlängert worden

von Daniel Happ, Rechtsanwalt, Partner, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Frankfurt am Main

Der Gesetzgeber hat die Geltungsdauer des als Ausnahmeregelung gedachten § 127 SGB IV um ein weiteres Jahr verlängert. Versicherungs- und Beitragspflichten aus Lehrtätigkeiten werden damit unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zum 31.12.2027 aufgeschoben. Die dauerhafte Klärung der Statusfrage ist aber nicht vom Tisch. Bildungsträger und Honorarkräfte sollten die Zeit bis zum 31.12.2027 nutzen, ihre Verträge anzupassen.

„Herrenberg"-Urteil und die Folgen für den Bildungssektor

Herrenberg-Entscheidung des BSG hatte Selbstständigkeitskriterien verschärft

Ausgangspunkt des Ganzen ist die „Herrenberg-Entscheidung" des BSG, in der das BSG die Kriterien für die Selbstständigkeit von Lehrkräften neu gewichtet und verschärft hatte. In der Entscheidung ging es um die Tätigkeit einer Musikschullehrerin, die seit Jahren auf Honorarbasis für eine städtische Musikschule unterrichtete. Das BSG nahm trotz fachlicher Weisungsfreiheit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an. Die Lehrkraft war in die Organisation des Schulbetriebs eingegliedert, zeitlich und räumlich gebunden, hatte Meldepflichten bei Krankheit und trug kein unternehmerisches Risiko (BSG, Urteil vom 28.06.2022, Az. B 12 R 3/20 R, Abruf-Nr. 253871).

Für Auftraggeber im Bildungssektor entstand dadurch ein erhebliches Risiko. Betroffen sind sämtliche Lehr- und Schulungseinrichtungen; neben Musikschulen also auch Volkshochschulen, kirchliche Träger, Bildungswerke oder Fortbildungsakademien. Stellt sich im Rahmen einer Prüfung heraus, dass eine sozialversicherungspflichtige, abhängige Beschäftigung vorlag, drohten hohe Nachforderungen; zudem drohten strafrechtliche Risiken, wie § 266a StGB („Vorenthalten von Arbeitsentgelt"), für die Verantwortlichen.

Übergangsregelung und sozialversicherungsrechtliche Folgen

Stichtag für die Versicherungspflicht verschiebt sich auf 01.01.2028

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Jahr 2025 mit der Übergangsregelung des § 127 SGB IV reagiert, um eine Schonfrist für die Neuorganisation zu gewähren. Ursprünglich war diese in § 127 SGB IV bis zum 31.12.2026 befristet. Nunmehr hat der Gesetzgeber erneut reagiert und beschlossen, die Übergangsregelung des § 127 SGB IV auf den 31.12.2027 zu verlängern. Inhaltlich blieb § 127 SGB IV unverändert (Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Abruf-Nr. 254015).

Diese beiden Voraussetzungen sind nach Übergangsregelung zu erfüllen

§ 127 SGB IV greift weiterhin ausschließlich für Lehrtätigkeiten und auch nur,

- wenn beide Seiten, also Auftraggeber und Honorarkraft, beim Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind,
- und die Honorarkraft der Versicherungsfreiheit ausdrücklich zugestimmt hat; dies lässt sich etwa mit einer Zusatzvereinbarung klarstellen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, tritt bis zum 31.12.2027 keine Versicherungspflicht wegen Beschäftigung ein. Anerkannt ist mittlerweile auch, dass § 127 SGB IV rückwirkend beitragsentlastend wirkt.

PRAXISTIPP — Bildungsträger sollten den Zeitraum nutzen, um entsprechende Vereinbarungen zu treffen, Nachzahlungsrisiken zu vermeiden und die Statuslösung sorgfältig zu dokumentieren.

Zeit zur Anpassung von Verträgen und Strukturen aktiv nutzen

Spannungsfeld zwischen Arbeits- und Sozialrecht

Arbeits- und Sozialrecht gehen nicht Hand in Hand

Die Übergangsregelung entschärft indes nur die sozialversicherungsrechtliche Seite. Arbeitsrechtlich bleibt die Statusfrage eigenständig. So hat das ArbG Berlin (Urteil vom 15.07.2025, Az. 22 Ca 10650/24, Abruf-Nr. 249788) auch nach „Herrenberg" ein Arbeitsverhältnis einer Musikschullehrerin verneint, obwohl die DRV in dieser Konstellation bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festgestellt hatte. Ein und dieselbe Lehrtätigkeit kann folglich arbeitsrechtlich als freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtlich aber als Beschäftigung qualifiziert werden.

Handlungsempfehlungen für den Bildungssektor

Verträge überarbeiten

Bildungseinrichtungen und Honorarkräften bleibt nun ein weiteres Jahr, um bestehende Verträge und Geschäftsmodelle zu überprüfen und ggf. anzupassen. Zunächst bietet sich eine Bestandsaufnahme an und, wo möglich, Zusatzvereinbarungen zur Anwendbarkeit des § 127 SGB IV zu schließen.

Status prüfen

Anschließend sollten Vertrags- und Organisationsanpassungen folgen. Selbstständigkeit lässt sich nur begründen, wenn Lehrkräfte weitgehend frei arbeiten, ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen und typischerweise für mehrere Auftraggeber tätig sind. Wo dies tatsächlich nicht abbildbar ist, sollten Umstellungen in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ernsthaft geprüft werden. In Grenzfällen ist ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV sinnvoll und schafft Rechtssicherheit auch über 2027 hinaus.

ARBEITSHILFEN

„Selbstcheck Erwerbsstatus"

Ergänzend bietet die Deutsche Rentenversicherung mit dem Online-Tool „Selbstcheck Erwerbsstatus" die Möglichkeit für Auftraggeber und -nehmer, eine unverbindliche erste Tendenz zum Thema Erwerbsstatus zu erhalten.

Rechtssicherer und verbindlicher als dieses Tool ist eine anwaltliche Beratung oder die Nutzung hochwertiger Compliance Legal Tech Diagnose Tools, wie z. B. Contractor Compliance Check (www.iww.de/s15654). Diese Tools unterstützen Unternehmen dabei, ihre Fremdpersonal-Compliance-Prozesse strukturiert und digital aufzusetzen. Die Plattformen integrieren alle wesentlichen Prüf-, Dokumentations- und Freigabeprozesse für die effiziente und rechtssichere Beauftragung von Solo-Selbstständigen bzw. Fremdpersonal im Allgemeinen.

Aktueller Reformvorschlag zur Statusfeststellung sieht einfachere Statusfeststellung vor

Wichtig — Der im April 2026 vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht zielt darauf ab, die Feststellung des Erwerbsstatus zu vereinfachen. Ob und wie dieser Entwurf umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.